

lehnung an die einmaligen Vorgänge von 1298. Offenbar war der Verfasser über die Beteiligung der Kurfürsten nicht genau unterrichtet.

Den gleichen Gegenstand wie der vorhergehende Brief hat auch Nr. XXX zum Inhalt. Auch nach diesem Brief ist die Absetzung noch nicht vollzogen, vielmehr scheinen die Fürsten mitten in den Verhandlungen begriffen zu sein (*destituitur*), wovon Albrecht Mitteilung gemacht und seine spätere Weihe zum König angekündigt wird. Danach wäre der Brief auf die Zeit unmittelbar um den 23. Juni zu datieren, aber nicht später ¹¹⁴⁾.

Das letzte hierher gehörige Stück (XXIX) führt uns wieder nach Thüringen.

Es ist sicher, daß Dietrich und Friedrich sich von dem neuen König nur Gutes versprochen und hofften, sich in Zukunft ungehindert des Besitzes von Thüringen und Meißen zu erfreuen ¹¹⁵⁾. Ob allerdings Albrecht vor seiner Wahl ihnen etwas derartiges versprochen hat ¹¹⁶⁾, wie es in diesem letzten, nach dem 23. Juni entstandenen Brief, heißt, ist doch sehr zweifelhaft, da keine Quelle dergleichen berichtet und Albrechts weiteres Verhalten es unwahrscheinlich macht, zumal er sich schon vor der Wahl in der meißnischen Frage Wenzel verpflichtet hatte ¹¹⁷⁾. Schon in den ersten Tagen seiner Regierung ernannte Albrecht Wenzel v. Böhmen zum Statthalter in der Mark, womit die Kämpfe ein zweites Mal begannen, an denen aber auch dieser König scheitern sollte.

Doch schweigen davon unsere Briefe. Vielleicht glaubte der Verfasser, einen guten Abschluß gefunden zu haben und seine Absicht bestand lediglich darin, den Streit zur Zeit Adolfs zu behandeln; vielleicht hat er aber auch den Fortgang nicht mehr erlebt: Ich möchte mich für das Letzte entscheiden; ein solches einmaliges Ereignis wie den Tod des Königs im Kampf mit seinem Rivalen hätte er sich kaum entgehen lassen.

Doch wie dem auch sei, die Gleichzeitigkeit der Sammlung mit den geschilderten Ereignissen ist nicht zu bezweifeln. Die Einordnung der Briefe in den bisher bekannten Verlauf hat wohl gezeigt, daß der Verfasser gut unterrichtet war, da selbst die interessante rechtliche Begründung in keiner Weise den Tatsachen widerspricht. Gewiß kommen hin und wieder Irrtümer vor, die aber gegenüber dem sachlich Richtigen kaum ins Gewicht fallen und die wir auch in den besten erzählenden

¹¹⁴⁾ Const. 3, 552 n. 590.

¹¹⁵⁾ Wegele, S. 238 f.

¹¹⁶⁾ Allerdings könnte sich derartige bei dem mehrfachen Zusammentreffen zwischen Albrecht und Friedrich ereignet haben; Lippert, a. a. O., 221 ff.

¹¹⁷⁾ Const. 4, 1, 1 n. 1.